



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600 DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01 Ausland: +43-1

TEL 711 32 / Kl. 1211

TELEFAX 711 32 3775

ZI. 12-REP-43.00/09 Ht/Hak

Wien, 22. Juni 2009

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrats

Per E-Mail

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafprozessgesetz, die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden

Bezug: Ihr E-Mail vom 10. Juni 2009,
GZ: BMJ-L318.027/0001-II 1/2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 74 Abs. 1 Z 4a StGB

Es wurde zwar eine Klarstellung des Begriffes „Amtsträger“ vorgenommen, die vorgeschlagene Formulierung bedeutet jedoch nach unserem Verständnis, dass alle Dienstnehmer, die in der Verwaltung tätig sind, also eventuell auch TelefonistInnen, Boten etc. von den Strafbestimmungen betroffen sind.

Es erscheint uns zweifelhaft, ob dies wirklich beabsichtigt ist. Gegebenenfalls wäre eine genauere Definition wünschenswert.

Zu § 304 Abs. 5 StGB

Gemäß dem geplanten § 304 Abs. 5 StGB ist ein Amtsträger nach Abs. 2 und 3 nicht zu bestrafen, wenn der Dienstgeber des Amtsträgers in Kenntnis des Sachverhaltes im Vorhinein die Auskunft erteilt hat, dass die Annahme eines Vorteils den dienstrechtlichen Vorschriften entspricht.

Das bedeutet, dass die Entscheidung, ob die Annahme eines Vorteils durch den Amtsträger strafbar ist oder nicht, auf die innerbetriebliche Ebene delegiert wird. Angesichts der Bedeutung der gegenständlichen Rechtsmaterie und des geschützten Rechtsgutes (Sauberkeit der Amtsführung) kann die Strafbarkeit eines Amtsträgers nicht ohne Weiteres so allgemein von der „Absolution“ seines Dienstgebers abhängen.

Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die Regelung in den einzelnen Verwaltungsbereichen unterschiedlich ausgelegt wird; so kann es beispielsweise sein, dass die Teilnahme an einer Veranstaltung eines Amtsträgers der Behörde A zulässig, hingegen jene des Amtsträgers der Behörde B unzulässig ist.

Zu § 514 Abs. 6 StPO

§ 514 Abs. 6 muss richtig heißen „... **sind auch in allen Verfahren** ...“. Das Wort „in“ nach „sind“ wäre zu entfernen.

Allgemein

Die Änderungen der §§ 304, 307 StGB werden nicht zu einer Präzisierung sondern zu einer Zunahme unbestimmter Gesetzesbegriffe führen.

Zur „Verschärfung“ des Korruptionsstrafrechts soll laut Entwurf die Strafdrohung für schwere Korruptionsdelikte deutlich erhöht werden. Faktisch wird jedoch nur eine geringe Anzahl schwerer Korruptionsdelikte betroffen bzw. aufgedeckt.

Neuerlicher Vorschlag zur zusätzlichen Absicherung des e-card-Systems:

Der Hauptverband hat bereits mehrfach folgenden Vorschlag gemacht und erlaubt sich, auch im vorliegenden Zusammenhang darauf zu verweisen:

Strafbarkeit von Missbrauch absichern – e-card als Zahlungsmittel im Gesundheitswesen anerkennen

Der Oberste Gerichtshof hat bereits mehrfach¹ entschieden, dass seines Erachtens die e-card im Wesentlichen (nur) dem Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Sozialversicherung dient, mit welcher der Arzt sodann die von ihm erbrachten Leistungen zu verrechnen hat. Die e-card kann aber *nicht im allgemeinen Zahlungsverkehr als unbares Zahlungsmittel* gegenüber einer Vielzahl von Personen eingesetzt werden (vgl. Schroll in Wiener Kommentar, 2. Aufl., Vorbemerkung zu §§ 241a bis 241g StGB Rz 8). Sie ist nach Ansicht der OGH daher kein unbares Zahlungsmittel iSv § 74 Abs. 1 Z 10 StGB.

Das bedeutet, dass die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutz unbarer Zahlungsmittel nicht angewendet werden können, obwohl die e-card bei über 10.000 Vertragspartnern der Sozialversicherung (und die EKV im Ausland) gerade dazu verwendet wird, Honorarforderungen nicht bar bezahlen zu müssen, sondern mit der Krankenversicherung verrechnet werden können - und damit für den Patienten und den Arzt bargeldvertretend sind.

Die e-card hat nach dem OGH Urkundencharakter und Ausweisfunktion² (§ 231 StGB) und ist demzufolge durch die Bestimmungen des 12. Abschnittes des StGB (§§ 223 ff. StGB) geschützt. Diese Tatbestände sind in der Praxis jedoch schwierig nachzuweisen und haben weiters auch geringere Strafrahmen.

Es wird angeregt, aus generalpräventiven Gründen die bargeldersetzen-de Funktion der e-card im Strafrecht vorzusehen. Der Hauptverband hat das be-

¹ so am 1. Juni 2006, Zl. 12 Os 42/06b oder am 23. April 2007, 15 Os 6/07g. Eine Änderung des StGB scheint angezeigt. Der OGH hat entschieden: Im Zuge der Verwendung einer für eine andere Person ausgestellten e-card bei einem Arztbesuch und der Behauptung, berechtigter Inhaber dieser Karte zu sein, findet kein Eingriff in die auf dieser Karte oder bei anderen Stellen gespeicherten Daten statt. Bezogen auf die Ausstelleridentität werden dadurch nämlich weder falsche Daten hergestellt noch ursprünglich echte Daten nachträglich verfälscht. Zu einer Änderung des gedanklichen Inhalts der gespeicherten inhaber- und ausstellerbezogenen Daten kommt es dadurch ebenfalls nicht.

² Bereits OGH 22. 11. 1977, 13 Os 153/7: Ausweise nach § 231 StGB sind nach der Judikatur (SSt 48/89 = EvBl 1978/109 S. 305) öffentliche Urkunden, die, von einer Behörde ausgestellt, zum Nachweis der Identität oder der persönlichen Verhältnisse (Daten) bestimmt sind. Dazu OGH 23. 4. 2007, 15 Os 6/07g: Der e-card kommt angesichts ihrer Ausstellung im Rahmen der den Sozialversicherungsträgern zukommenden Verwaltungsaufgaben und der aus ihr ersichtlichen Daten wie Name, Versicherungsnummer und Sozialversicherungsträger - ungeachtet des Fehlens eines Lichtbildes Ausweisfunktion iSd § 231 StGB zu.

reits mehrfach vorgeschlagen³. Es handelt sich dabei ebenfalls um eine Bestimmung, die präventiv wirken soll:

Wer einschlägiges Fehlverhalten setzt, soll damit rechnen müssen, dass dies nicht aus rechtlichen Gründen folgenlos bleibt.

Damit werden mit diesem Vorschlag dieselben Ziele verfolgt wie mit dem ausgesandten Gesetzesentwurf: Auch wenn die Zahl möglicher Betroffener gering sein mag, soll es für Einzelfälle wirksame rechtliche Sanktionen geben.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:



Dr. Josef KANDLHOFER

³ http://www.parlament.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/XXII/ME/ME_00078_05/fname_000000.pdf